

LIZENZ

Urheberrechtsabteilung/ Nutzungsabteilung - einfach -

bildzone DESIGNAGENTUR
Irscher Berg 18

54296 Trier
Deutschland

- in Folgenden Lizenzgeber -

**Siehe in Rechnung/Lizenz genannter Auftraggeber
Rechnungsnummer**

- in Folgenden Lizenznehmer -

VORBEMERKUNGEN

Der Lizenzgeber ist Inhaber/Urheber der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den, in der Auftragsrechnung deklarierten künstlerischen Darstellung/Illustration bzw. "Lizenzgegenstandes/-tafel".

Der Lizenznehmer ist tätig im Bereich: *siehe in Rechnung/Rechnungsnummer genannter Auftraggeber* und möchte den Lizenzgegenstand zu folgenden Zwecken verwerten und kommerziell nutzen:

Einsatz des erworbenen Lizenz-/Printobjektes.

Beide Parteien verständigen sich auf eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit.

VERTRAGSGEGENSTAND

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung die nachfolgend aufgeführten Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Lizenzgegenstand ein.

1.PFLICHTEN

DES LIZENZGEBERS

1. Der Lizenznehmer erhält einfache Verwertungs- und Nutzungsrechte am Lizenzgegenstand.
Die Verwertungs- und Nutzungsrechte werden räumlich beschränkt auf folgendes Gebiet: lokal.
Die Rechte werden mit Zahlung der Vergütung (Rechnung/Lizenz) eingeräumt.
Der Lizenzgegenstand darf vom Lizenznehmer nicht unterlizenziert werden.

Die Rechteeinräumung erfolgt für folgende Rechte und Nutzungsarten:

1.1. **Das Vervielfältigungsrecht**, insbesondere:

- Die Reproduktion durch den Lizenznehmer bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers.

1.2. **Das Verbreitungsrecht**, insbesondere:

- Die Verwendung des Lizenzgegenstands für Werbemaßnahmen und zur Vermarktung von Produkten in gedruckter Form, unabhängig von der Druck- oder sonstigen Fertigungstechnik, ist erlaubt.

2. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer den Lizenzgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt in vereinbarter Form, zur Verfügung.
3. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, dem Lizenznehmer vertragsrelevante Veränderungen, die mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehen, frühzeitig anzuzeigen.

DES LIZENZNEHMERS

1. Der Lizenznehmer schuldet dem Lizenzgeber die Zahlung der Rechnung/Lizenz.
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei Nutzung des Lizenzgegenstands den Urheber bzw. Inhaber der Nutzungs- und Verwertungsrechte in der für die jeweilige Verwendung branchenüblichen Art und Weise zu nennen. Die Nennung kann insbesondere am Bild selbst sowie am Ende einer Publikation in gesammelter Form unter Nennung der Seiten, auf der das Bild abgedruckt worden ist, erfolgen.
3. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber vertragsrelevante Veränderungen, die mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehen, frühzeitig anzuzeigen. Insbesondere muss er den Lizenzgeber vom Bekanntwerden unberechtigter Nutzungen der vertragsgegenständlichen Rechte durch Dritte unverzüglich informieren.
4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich außerdem, die unter **Pflichten Lizenzgeber/Punkt 1.** getroffenen Vereinbarungen zur Reichweite der Rechteeinräumung einzuhalten. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der dort getroffenen Vereinbarungen, so wird für jeden Verstoß ein pauschalierter Schadenersatz (Tafel/Lizenz-Preis x Verstoßfaktor) vereinbart.

2. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Lizenzgeber versichert, dass ihm keine Umstände bekannt sind, wonach die vertragsgemäße Verwendung der Vertragsgegenstände Rechte Dritter – insbesondere die Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen (sofern ersichtlich) – verletzen könnte.
2. Werden gegen den Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte Ansprüche durch Dritte erhoben, insbesondere Ansprüche wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, so stellt der Lizenzgeber den Lizenznehmer hiervon auf erstes Anfordern hin frei.
3. Der Lizenznehmer ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, dem Lizenznehmer beizustehen insbesondere hat der Lizenzgeber dem Lizenznehmer alle erforderlichen Informationen, die für eine Klärung erforderlich sind, unverzüglich zukommen lassen.
4. Den Lizenzgeber treffen keine Freistellungs- und Beistandspflichten, wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass der Lizenznehmer den Lizenzgegenstand entgegen den in diesem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen benutzt.

3. GEHEIMHALTUNG

1. Vertrauliche Informationen bezeichnen sämtliche Informationen, die zwischen den Parteien im Rahmen dieses Vertrages ausgetauscht werden, unabhängig davon, ob dies mündlich oder schriftlich geschieht, diese als „vertraulich“ bezeichnet werden oder aufgrund der Umstände als vertraulich anzusehen sind, insbesondere auch die Regelungen dieses Vertrages. Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die der anderen Partei bereits nachweislich vor der Übermittlung bekannt waren, ohne einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterliegen, die während der Vertragslaufzeit, ohne einen Vertragsverstoß der Parteien, öffentlich bekannt werden, die während der Vertragslaufzeit durch Mitarbeiter der Parteien, die keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen hatten, selbstständig entwickelt wurden, die durch die mitteilende Partei Dritter ohne Vertraulichkeitsbestimmung offengelegt werden oder die aufgrund eines vollziehbaren Beschlusses oder sonstigen Bescheids eines Gerichts, einer Behörde oder sonstigen Regierungsorganisation öffentlich zu machen sind. Im letzteren Fall verpflichtet sich jedoch die Adressatin des Beschlusses, die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren und diese im Rahmen der rechtlichen Anfechtung eines solchen Beschlusses angemessen zu unterstützen.
2. Die empfangende Partei verpflichtet sich sämtliche vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese, außer zum Zweck der Vertragserfüllung, nicht zu nutzen oder Dritten gegenüber zugänglich zu machen. Die empfangende Partei darf die Informationen lediglich ihrer Geschäftsführung, Angestellten und Beratern zugänglich machen, soweit auch diese der Geheimhaltung nach diesen Vorschriften unterliegen und soweit diese mit den Belangen dieses Vertrages befasst sind. Die empfangende Partei wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine unberechtigte Nutzung der vertraulichen Informationen zu verhindern und wird die übermittelnde Partei unverzüglich von jedem Verdacht einer unberechtigten Nutzung oder Übermittlung informieren.
3. Unabhängig von der Geheimhaltungsverpflichtung ist der Lizenznehmer berechtigt, die vertraulichen Informationen gegenüber eigenen Lizenznehmern, verbundenen Unternehmen (jeweils zum Zeitpunkt der Weitergabe) sowie Auftragsgebern im Rahmen der Leistungen offenzulegen.

4. VERGÜTUNG

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte ist eine **einmalige** Nutzungsvergütung (Rechnung/Lizenz) für einen **einmaligen** Einsatz zu erbringen. .

Basis der Rechnung/Lizenz ist die entsprechend deklarierte Stückzahl sowie der Preis für die Lizenztafel

Die Vergütung ist nach Fertigstellung/Druck fällig. Die Rechte werden mit Zahlung der Vergütung eingeräumt.

2. Soweit die Zahlung einer Quellsteuer oder vergleichbarer Steuern am Sitz des Lizenznehmers unterliegt, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Zahlungen um den Quellsteuerbetrag zu kürzen und die Steuern an die zuständige Finanzbehörde abzuführen, soweit der Lizenzgeber keine Befreiung von der Steuerpflicht vorlegt. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Erlangung einer entsprechenden Befreiung von der Steuerpflicht bzw. der Geltendmachung der Steuererstattung angemessen unterstützen.

5. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

1. Die Laufzeit der Nutzungsrechte ist unbegrenzt.
2. Sofern der Lizenzgegenstand in den Besitz eines Dritten übergeht, fallen alle übertragene Nutzungsrechte zurück an den Lizenzgeber. Eine Übergabe der Lizenznutzung ist nicht möglich. Die Lizenznutzung muss gegenüber dem Dritten neu abgeschlossen werden.

6. SONSTIGES

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) oder entgegenstehender Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers.
3. Sämtliche Leistungen Dritter sind nicht Bestandteil dieser Lizenz.

Mai 2016  bildzone DESIGNAGENTUR

Lizenzgeber

Siehe in Rechnung/Lizenz genannter Auftraggeber
Rechnungsnummer

Lizenznehmer